

## Datenblatt – Messkonzepte (MK) für Erzeugungsanlagen

Der Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen (EZA) eines Anlagenbetreibers an das Verteilnetz des Netzbetreibers erfordert teilweise komplexe Schaltungen der Messeinrichtungen (Messkonzepte), um den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zu genügen. Bei der Erweiterung einer EZA zu bestehenden EZA sind die für die jeweilige EZA gültigen Versionen und Übergangsbestimmungen der Gesetze anzuwenden.

Der Anlagenbetreiber ist für die Auswahl eines geeigneten Messkonzeptes entsprechend der gewünschten Einspeiseart und Vergütung verantwortlich. Der Anlagenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber sein ausgewähltes Messkonzept. Die dargestellten Messkonzepte sind eine Auswahl von typischen Messkonzepten. Abweichende Messkonzepte sind vom Anlagenbetreiber separat einzureichen.

**Messkonzepte mit Energiespeichern** sind vom Anlagenbetreiber bitte gesondert einzureichen. Dabei sind u. a. §§ 3 (1) und 19 (3) EEG 2021 zu beachten, da zwischengespeicherte Energie nur dann nach dem EEG gefördert werden darf, wenn der Speicher ausschließlich mit Erneuerbaren Energien geladen wird. Der FNN-Hinweis „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“ beschreibt Technische Anforderungen sowie Anschluss-, Betriebs- und Messkonzepte) für Speichersysteme.

Gemäß § 61 EEG wird allg. eine **EEG-Umlage auf Eigenversorgung und für Letztverbrauch aus Erzeugungsanlagen** erhoben. Die Clearingstelle hat die Empfehlung 2014/31 zur Anwendung des § 61 EEG 2014 veröffentlicht. Im Abschnitt 5.3 sind Fallkonstellationen und mögliche Messanordnungen erläutert und im Abschnitt 6 als Messkonzepte dargestellt. Zur Ermittlung der Eigenversorgung ist lt. Rn. 114 grundsätzlich eine Erzeugungsmessung notwendig. Ausnahmen gemäß § 61 EEG 2021:

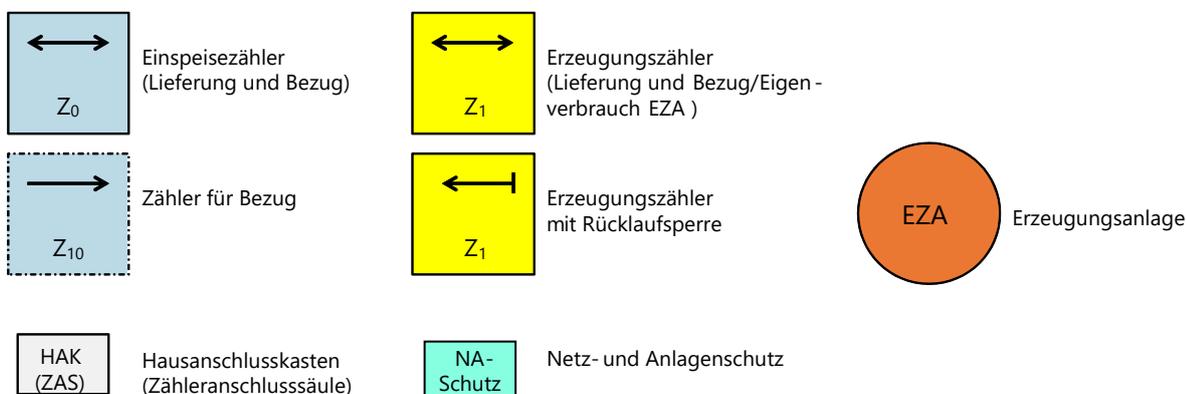
- § 61a Abs. 4 EEG 2021: keine EEG-Umlage auf Eigenversorgung aus Stromerzeugungsanlagen bis zu 10 kW und für höchstens 10 MWh p.a. für die Dauer von 20 Jahren zzgl. Inbetriebnahmejahr  
→ Erzeugungszähler allg. nicht notwendig wenn Erzeugungsmenge **oder** Eigenverbrauch ≤ 10 MWh/a
- § 61b Abs. 2 EEG 2021: EEG-Umlage entfällt auf höchstens 30 MWh Eigenversorgung p.a. aus Anlagen bis zu 30 kWp \* in denen ausschließlich erneuerbare Energien eingesetzt worden ist (z. B. PV)  
→ Erzeugungszähler allg. nicht notwendig wenn Erzeugungsmenge **oder** Eigenverbrauch ≤ 30 MWh/a

Lt. Rn. 101 kann der Erzeugungszähler grundsätzlich (z. B. steuerrechtlich) notwendig sein.

Wenn zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher keine Personenidentität besteht (vgl. § 3 Nr.19 EEG 2021), liegt keine Eigenversorgung nach § 61 EEG vor. Die Rn. 11, Rn. 110, Rn. 123, Rn. 135 verweisen dann auf die EEG-Umlage nach § 60 EEG und darauf, dass das Messkonzept gewährleisten muss, dass die anteiligen Strommengen eindeutig ermittelt werden können. Hierzu kann eine registrierende Leistungsmessung erforderlich sein (vgl. Rn. 138).

**Wenn bei Messstellen eine Summen- bzw. Summendifferenzmessung notwendig ist**, sind nach VDE-AR-N 4400 Abschnitt 5.3.2 zur Gewährleistung der Messung und Abrechnung gleichartige Messverfahren einzusetzen (z. B. Einsatz eines Zählers mit Lastgangmessung bei einer Erzeugungsanlage in kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe, welche in eine Kundenanlage mit Lastgangmessung einspeisen).

Legende:



## Datenblatt – Messkonzepte (MK) für Erzeugungsanlagen

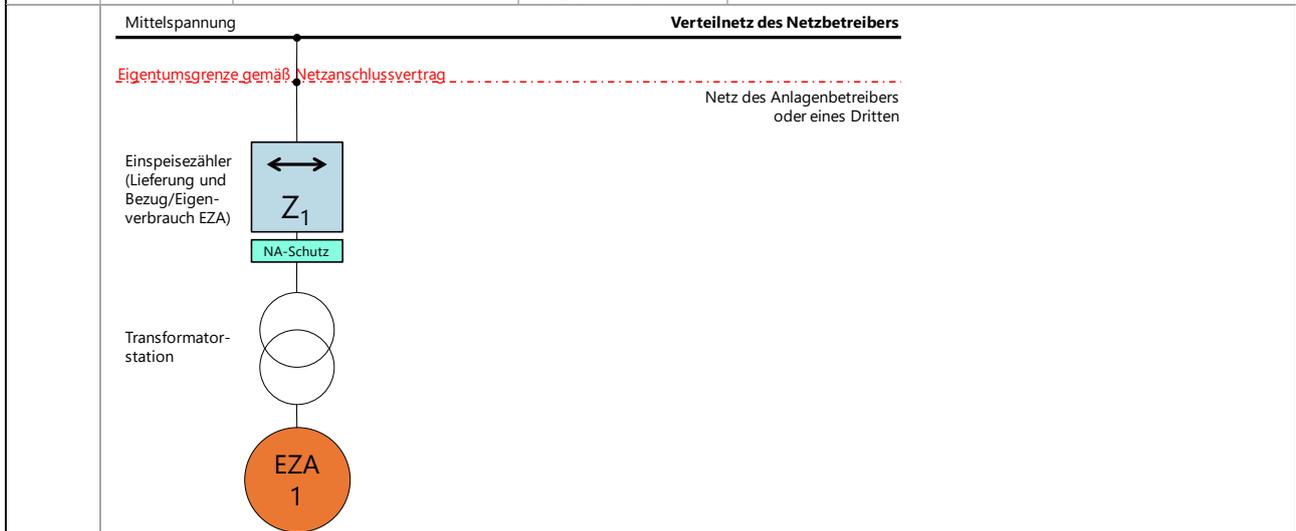
(vom Anlagenbetreiber auszufüllen)

Datenblatt in Verbindung mit der Anmeldung zum Netzanschluss (ANA) vom ..... <div style="text-align: right;">Datum</div>	<b>Registrierung</b> (wird vom Netzbetreiber eingetragen)
--	--

### MK 1 - Volleinspeisung einer EZA



	Messkonzept	EZA	Anwendung/ Bemerkung
MK 1.1	entfallen		
MK 1.2	Volleinspeisung Niederspannung mit Bezug	z.B. PV-Anlagen am vorhandenen Netzanschluss	Netzanschluss vorhanden, mit Bezug Verbrauchseinrichtungen



	Messkonzept	EZA	Anwendung/ Bemerkung
MK 1.3	Volleinspeisung Mittelspannung	z.B. Windpark, große PV-Anlagen	Zweirichtungszähler wegen Eigenverbrauch EZA/Transformator

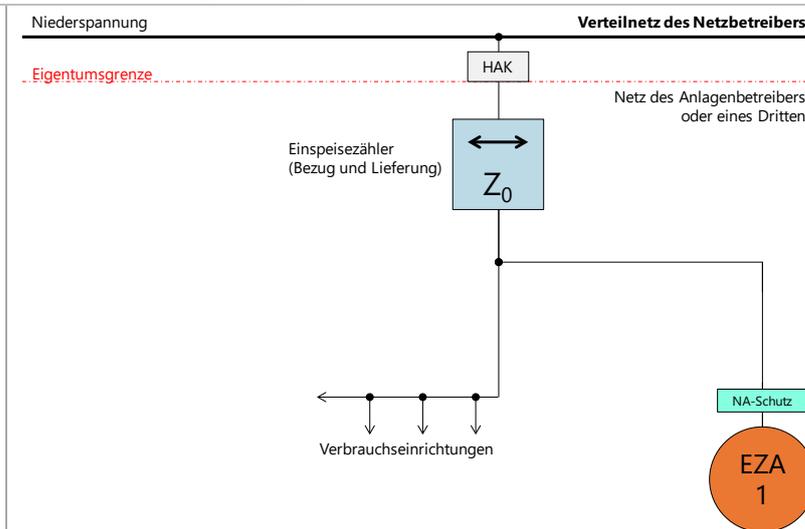
..... Datum, Unterschrift des <b>Anlagenbetreibers</b>	<b>Hinweis:</b> EEG bzw. KWK enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte, eine Gewährung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.
---	---

## Datenblatt – Messkonzepte (MK) für Erzeugungsanlagen

(vom Anlagenbetreiber auszufüllen)

Datenblatt in Verbindung mit der Anmeldung zum Netzanschluss (ANA) vom ..... Datum	<b>Registrierung</b> (wird vom Netzbetreiber eingetragen)
--	--

### MK 2 - Überschusseinspeisung einer EZA



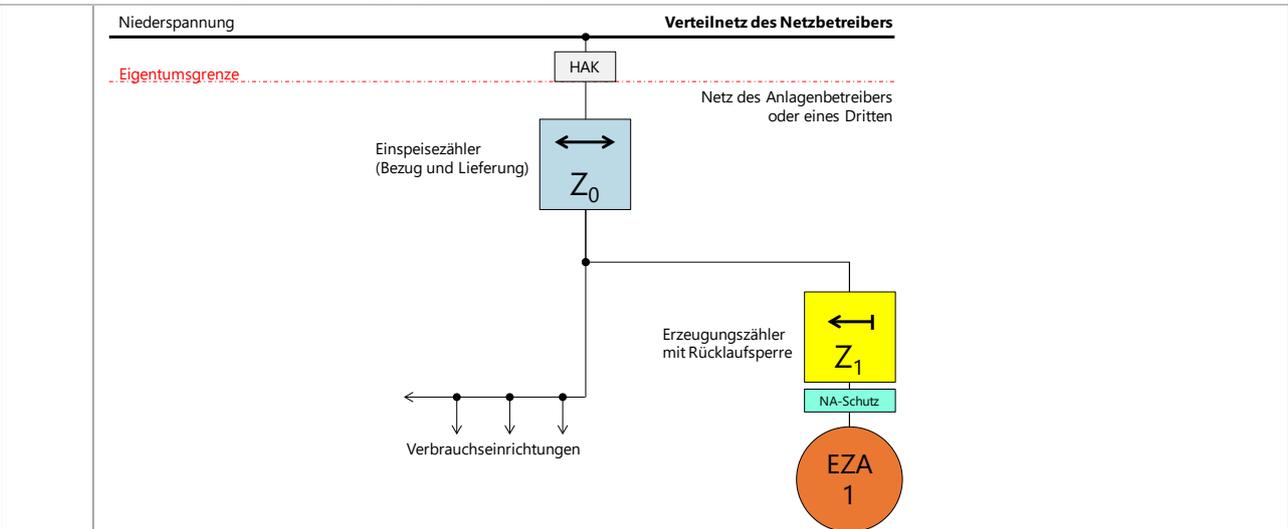
	Messkonzept	EZA	Anwendung/ Bemerkung
MK 2.1	EZA <u>ohne</u> EEG-Umlage auf Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2021	z. B. Erdgas-BHKW bis 10 MWh Eigenversorgung, PV-Anlage oder Biogas-BHKW bis 30 MWh Eigenversorgung	EZA die der EEG-Umlage gemäß § 61 <b>nicht unterliegen</b> : a) § 61a Abs. 4 EEG 2021: <u>Stromerzeugungsanlagen bis zu 10 kW und für höchstens 10 MWh Eigenversorgung p.a.</u> b) § 61b Abs. 2 EEG 2021: <u>Erneuerbare Energien Anlage bis zu 30 kWp (z. B. PV) und bis höchstens 30 MWh Eigenversorgung p.a.</u> Bei Eigenversorgung oberhalb dieser Fälle ist das Messkonzept MK 3.1 inkl. Erzeugungszähler anzuwenden.
MK 2.2	EEG Einspeisung ohne Zonung nach Bemessungsleistung	EEG-Anlage	EEG Anlage <u>ohne</u> Zonung nach Bemessungsleistung (§§ 40 ff, z. B. Biomasseanlagen ≤ 150 kW); Messeinrichtung für Erzeugungsmessung allg. nicht erforderlich.
MK 2.3	Entfällt		
MK 2.4	KWK ≤ 2 kW mit pauschaler Vergütung	KWK-Anlage	Gemäß § 9 KWKG (2016) kann der Anlagenbetreiber von neuen KWK-Anlagen ≤ 2 kW mit dem Netzbetreiber eine pauschale Vergütung vereinbaren. (ohne Messung der Erzeugung)
..... Datum, Unterschrift des <b>Anlagenbetreibers</b>			<b>Hinweis:</b> EEG bzw. KWK enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte, eine Gewährung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.

## Datenblatt – Messkonzepte (MK) für Erzeugungsanlagen

(vom Anlagenbetreiber auszufüllen)

Datenblatt in Verbindung mit der Anmeldung zum Netzanschluss (ANA) vom ..... Datum	<b>Registrierung</b> (wird vom Netzbetreiber eingetragen)
--	--

### MK 3 - Einspeisung mit Erzeugungsmessung einer EZA



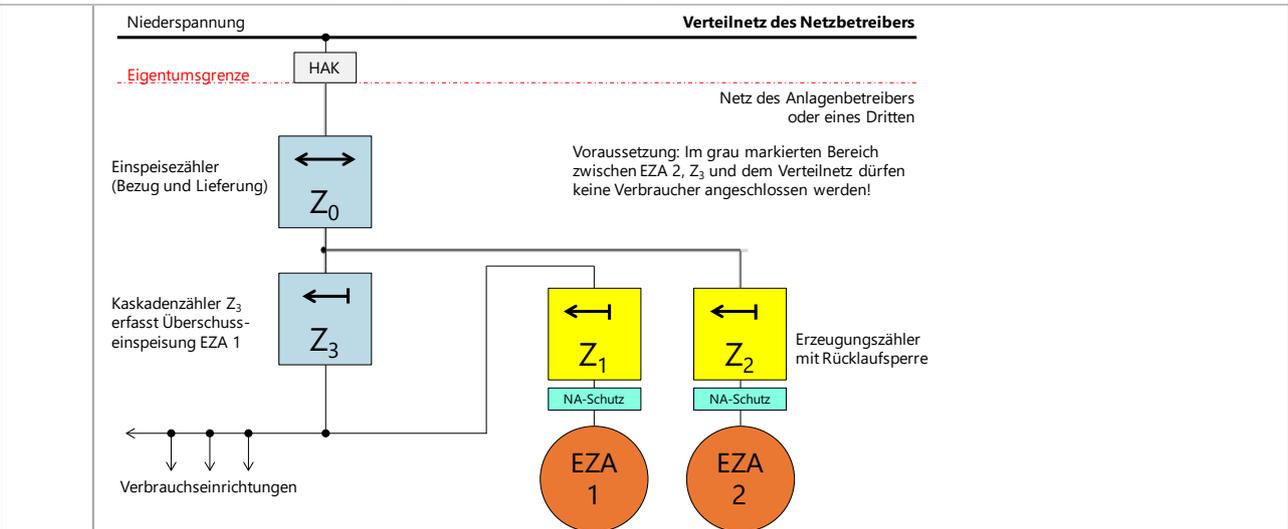
	Messkonzept	EZA	Anwendung/ Bemerkung
MK 3.1	EZA mit EEG-Umlagepflicht auf Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2021	z. B. Erdgas-BHKW mit >10 MWh Eigenversorgung,  PV-Anlagen oder Biogas-BHKW mit >30 MWh Eigenversorgung	EZA die der EEG-Umlage gemäß § 61 <b>unterliegen</b> : a) § 61a Abs. 4 EEG 2021: <b>Stromerzeugungsanlagen &gt;10 kW oder für &gt;10 MWh Eigenversorgung p.a.</b>  b) § 61b Abs. 2 EEG 2021: <b>Erneuerbare Energien Anlage &gt;30 kWp (z. B. PV) oder &gt;30 MWh Eigenversorgung p.a.</b>  Bei Eigenversorgung <b>unterhalb</b> dieser Fälle kann das Messkonzept MK 2.1 ohne Erzeugungszähler angewendet werden.
MK 3.2	EEG Einspeisung in kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe	EEG-Anlage	EEG Einspeisung eines Anlagenbetreibers in eine Kundenanlage eines Anschlussnehmers nach § 11 (2) EEG → kaufm.-bilanzielle Weitergabe
MK 3.3	EEG Einspeisung mit Zonung nach Bemessungsleistung	EEG-Anlage	EEG Anlage <u>mit</u> Zonung nach Bemessungsleistung (§§ 40 ff, z. B. Biomasseanlagen >150 kW; Messeinrichtung Z <sub>1</sub> für Erzeugungsmessung notwendig)
MK 3.4	KWK Einspeisung mit Zuschlag	KWK-Anlage	KWK-Anlagen <u>mit</u> Zuschlag nach KWK mittels Z <sub>1</sub>
..... Datum, Unterschrift des <b>Anlagenbetreibers</b>			<b>Hinweis:</b> EEG bzw. KWK enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte, eine Gewähr für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.

# Datenblatt – Messkonzepte (MK) für Erzeugungsanlagen

(vom Anlagenbetreiber auszufüllen)

Datenblatt in Verbindung mit der Anmeldung zum Netzanschluss (ANA) vom ..... Datum	<b>Registrierung</b> (wird vom Netzbetreiber eingetragen)
--	--

## MK 4 - Kaskadenschaltung zur getrennten Erzeugungsmessung bei zwei EZA



	Messkonzept	EZA 1	EZA 2	Anwendung / Bemerkung
		vorrangig Eigenversorgung	vorrangig Netzeinspeisung	
MK 4.0	..... optionales eigenes Messkonzept	..... bitte EZA benennen	..... bitte EZA benennen	1)
MK 4.1	Kaskade KWK-Anlage & EEG PV-Anlage	KWK-Anlage	EEG PV-Anlage	2)
MK 4.2	Kaskade mehrere EEG-Einspeisungen unterschiedlicher Energieträger	EEG-Anlage	EEG-Anlage	2)
MK 4.3	Kaskade EEG-/KWK-Anlage & Anlage in kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe	EEG- oder KWK-Anlage	Anlage in kaufm.-bilanzieller Weitergabe	2)
MK 4.4	Bestandsanlage ab EEG 2009 bis EEG 2012 & EZA <u>mit</u> EEG-Umlagepflicht §61	EEG 2012-II (PV > 10 kWp bis 1 MWp) <b>oder</b> PV EEG 2009/2010/2012-I	EZA die der EEG-Umlagepflicht §61 unterliegt	2)
MK 4.5	Bestandsanlage ab EEG 2009 bis EEG 2012 & EZA <u>ohne</u> EEG-Umlagepflicht §61	EEG 2012-II (PV > 10 kWp bis 1 MWp) <b>oder</b> PV EEG 2009/2010/2012-I	EZA die <u>nicht</u> der EEG-Umlagepflicht §61 unterliegt	2) Zähler Z2 allg. nicht notwendig

1) Die Anordnung der Erzeugungsanlagen als EZA1 (vorrangige Eigenversorgung) oder EZA2 (vorrangige Netzeinspeisung) ist durch den Anlagenbetreiber festzulegen. Ein von den dargestellten Messkonzepten abweichendes Messkonzept ist vom Anlagenbetreiber unter MK 4.0 bzw. separat einzureichen.

2) Das Messkonzept MK 4 „Kaskadenschaltung“ unterliegt folgenden Voraussetzungen:

Wenn beide Erzeugungsanlage (EZA) als Überschusseinspeisung betrieben werden, ist die EZA 2 (am Zähler Z<sub>2</sub>) als PV-Anlage auf 30 kW und als BHKW auf 50 kW limitiert, damit ein Eigenverbrauch der EZA die Messung nicht verfälscht. (vgl. Clearingstelle EEG Empfehlung 2011/2)

Falls die Leistung der EZA 2 (am Zähler Z<sub>2</sub>) größer ist, als die Leistung der EZA 1 ist die EZA 2 (am Zähler Z<sub>2</sub>) in kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe zu betreiben – folglich ist für die EZA 2 keine Überschusseinspeisung, sondern eine Volleinspeisung abzurechnen.

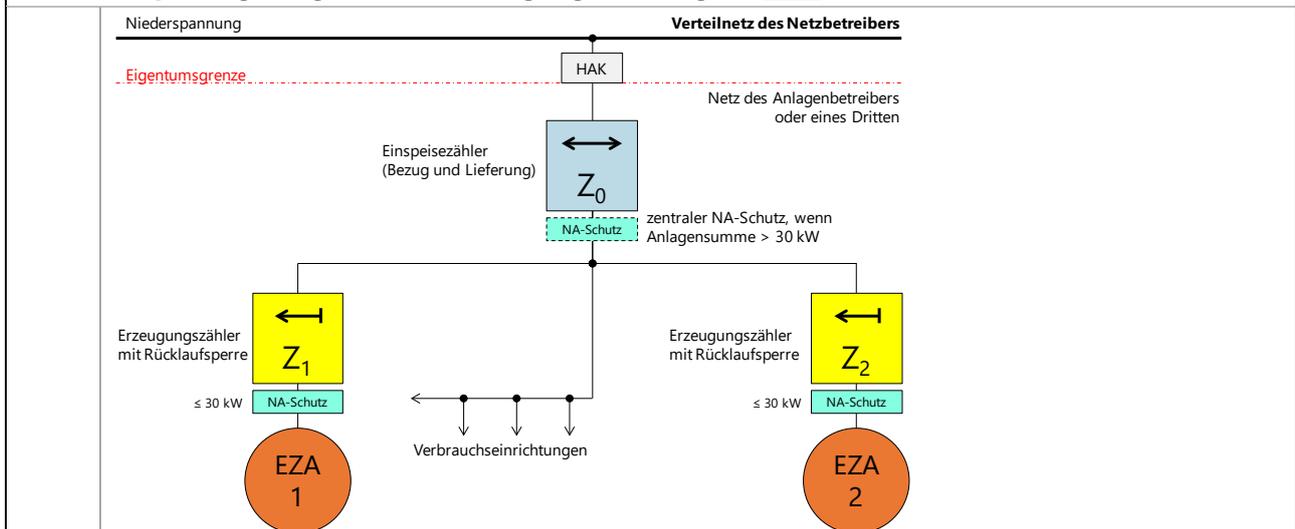
..... Datum, Unterschrift des <b>Anlagenbetreibers</b>	<b>Hinweis:</b> EEG bzw. KWK enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte, eine Gewähr für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.
---	--

## Datenblatt – Messkonzepte (MK) für Erzeugungsanlagen

(vom Anlagenbetreiber auszufüllen)

Datenblatt in Verbindung mit der Anmeldung zum Netzanschluss (ANA) vom ..... Datum	<b>Registrierung</b> (wird vom Netzbetreiber eingetragen)
--	--

### MK 5 - Einspeisung mit getrennter Erzeugungsmessung bei zwei EZA



	Messkonzept	EZA 1	EZA 2	Anwendung / Bemerkung
MK 5.1	EEG-Anlage & KWK-Anlage	EEG-Anlage	KWK-Anlage	<sup>3)</sup>
MK 5.2	EEG- oder KWK-Anlage & Anlage in kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe	EEG- oder KWK-Anlage	Anlage in kaufm.-bilanz.-Weitergabe	
MK 5.3	EEG- oder KWK-Bestandsanlage & EZA (ohne oder mit Umlagepflicht §61)	EEG- oder KWK-Bestandsanlage <sup>4)</sup>	EZA (ohne oder mit EEG-Umlage)	<sup>3)</sup>
MK 5.4	gewillkürte Vorrangregelung bei zwei Erzeugungsanlagen	EZA mit vorrangiger Eigenversorgung  ..... bitte EZA benennen	EZA mit vorrangiger Netzeinspeisung  ..... bitte EZA benennen	<sup>5)</sup>

Das Messkonzept MK 5 „Einspeisung mit getrennter Erzeugungsmessung“ ist nur zulässig, wenn zur Unterscheidung der anteiligen Netzeinspeisung beider EZA in jeder Messperiode ausschließlich Lastgangmessungen mit Fernauslesung verwendet werden.

<sup>3)</sup> Die Abrechnung der anteiligen Netzeinspeisung bzw. Eigenversorgung der beiden EZA erfolgt prozentual je ¼-h Messperiode im Verhältnis der Erzeugungsmenge [kWh] der jeweiligen Erzeugungszähler zur Gesamterzeugungsmenge. Ausnahme: kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe, da diese lt. EEG stets vorrangig als Netzeinspeisung abgerechnet wird.

<sup>4)</sup> Das Messkonzept 5 ist für PV-Anlagen >10kWp bis 1MWp nach §33 EEG 2012 gemäß Votum 2015/11 der Clearingstelle EEG nur dann zulässig, wenn der Anlagenbetreiber das Messkonzept 5.4 mit einer gewillkürten Vorrangregelung anwendet

<sup>5)</sup> Gemäß Clearingstelle EEG ist beim MK 5 eine „gewillkürte Vorrangregelung“ zur Abrechnung der anteiligen Netzeinspeisung und der anteiligen Eigenversorgung aus EZA 1 und EZA 2 möglich, wenn der Anlagenbetreiber erklärt, welche EZA vorrangig als Netzeinspeisung und welche EZA vorrangig als Eigenversorgung verwendet wird.

Bei der gewillkürten Vorrangregelung wird je ¼-h Messperiode die Netzeinspeisung am Einspeisezähler Z<sub>0</sub> bis maximal zum Wert der Erzeugungsmenge des Erzeugungszählers Z<sub>2</sub> vorrangig als Netzeinspeisung aus der EZA 2 abgerechnet. Ist die Netzeinspeisung größer als die Erzeugungsmenge der EZA 2, wird dieser Anteil als Netzeinspeisung der EZA 1 abgerechnet. Für die EEG-Umlage auf Eigenversorgung des Anlagenbetreibers nach §61 EEG werden die resultierenden **Eigenversorgungsmengen** abgerechnet.

..... Datum, Unterschrift des <b>Anlagenbetreibers</b>	<b>Hinweis:</b> EEG bzw. KWK enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte, eine Gewährung für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.
---	---